Diese Plangrundlage ist ein Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Rhein-Sieg-Kreises. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterauszug vom ..... überein.

Troisdorf, den .....
(Siegel)

Sachgebietsleiter Vermessung/ObVI.

Die Darstellung stimmt mit dem örtlichen Zustand vom ..... überein.

Troisdorf, den .....
(Siegel)

Sachgebietsleiter Vermessung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Troisdorf, den .....
(Siegel)

Sachgebietsleiter Vermessung

Es wird bescheinigt, daß die vorstehenden Unterschriften einschl. der Datenangaben mit den Originalrollen des Bebauungsplanes übereinstimmt

Troisdorf, den .....
(Siegel)

Amtlicher Bezirksvermess- u. Vermessungspunkt

Dieser Plan ist der Urkundsplan.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Troisdorf, den .....
Der Bürgermeister
I.V.
(Siegel)

Erster u. Techn. Beigeordneter

Der Aufstellungs-, Änderungs-, Erweiterungsbeschluß dieses Planes wurde vom Umwelt- und Planungsausschuß/Sonderausschuß „Innenstadtentwicklung" des Rates der Stadt Troisdorf am ..... 21.06.1982 ..... gefaßt. (§ 2 Abs. 1 u. 4 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung hat am ..... – hat nicht – stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet.

Troisdorf, den .....

Der Umwelt- u. Planungsausschuß/Sonderausschuß „Innenstadtentwicklung" des Rates der Stadt Troisdorf hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die Offenlegung am ..... 21.06.1982 ..... beschlossen.
(§ 3 Abs. 2 u. § 13 BauGB)

Troisdorf, den .....

Vors. d. Umwelt- u. Planungsausch./ Sonderausch. "Innenstadtentwicklung

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom ..... 12.10.1982 ..... bis ..... 15.11.1982 ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Troisdorf, den .....
Der Bürgermeister
I.V.

Erster u. Techn. Beigeordneter

Die erneute Offenlegung – die eingeschränkte Beteiligung – hat der Umwelt- u. Planungsausschuß/Sonderausschuß „Innenstadtentwicklung" des Rates der Stadt Troisdorf am ..... beschlossen. (§ 3 Abs. 3 u. § 13 BauGB)

Troisdorf, den .....

Vors. d. Umwelt- u. Planungsausch./ Sonderausch. "Innenstadtentwicklung

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
(§ 3 Abs. 2 u. 3 BauGB)

Troisdorf, den .....
Der Bürgermeister
I.V.

Erster u. Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am ..... 01.02.1983 ..... als Satzung beschlossen.
(§ 10 Abs. 1 BauGB)

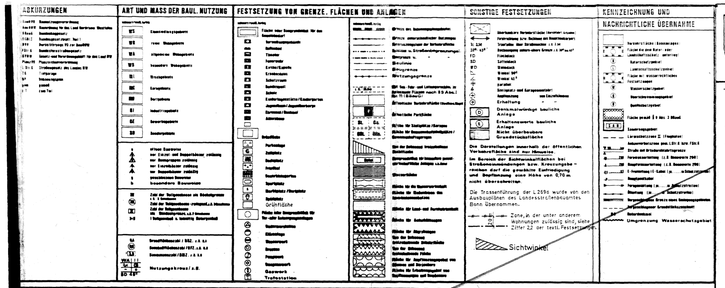
Troisdorf, den .....

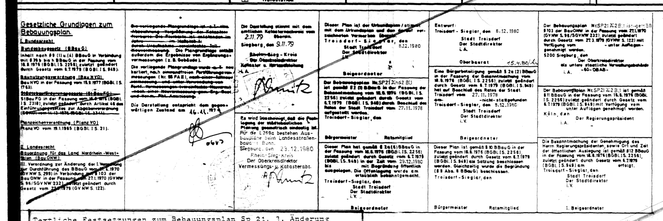
Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung – der Genehmigung der Bezirksregierung – ist am ..... 23.06.1983 ..... erfolgt.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Troisdorf, den .....
Der Bürgermeister
I.V.

Erster u. Techn. Beigeordneter





Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Sp 21, 7. Änderung

GEe Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Nicht zulässig sind:
Einzelhandelsbetriebe zur Deckung des kurzfristigen bis mittelfristigen Bedarfes (Lebensmittel, Textilien, Kosmetika etc.) sportliche Einrichtungen, auch wenn sie gewerblich betrieben werden, Müll-, Schrott- und Abfallplätze (Anlagen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz).

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten.

STADT TROISDORF

~~ÄNDERUNG NR.2~~ ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. SP 21 ~~BLATT 1~~

Für einen Bereich zwischen der nordöstlichen Grenze der Autobahn A 59, der südöstlichen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle Gemarkung Spich, Flur 8, Nr. 164 bis zur Bundesbahn Köln-Frankfurt-Gießen, der Südwestseite der Bundesbahn und der künftigen südlichen Straßenbegrenzungslinie der L 269a (Niederkasseler Straße/Lülsdorfer Straße), die Sternenstraße, den verlängerten Heuserweg und die halbseitige Anbindung der Siedlung "Auf dem Vogelsang" überspringend bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt (Autobahn A 59) in der Ortslage Troisdorf-Spich.



nachrichtliche Übernahme zum Bebauungsplan Sp 21 Änd. 2

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Bauverbotszone gemäß § 9 (2) FStrG):

a) dürfen hier solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichtreflexwirkung, Dampf-, Rauch-, Gerüchabe, Erschütterungen oder dergleichen gefährden noch beeinträchtigen.

b) sind alle Reklameeinrichtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und anzubringen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch Blendung oder in ähnlicher Weise beeinträchtigt wird.

c) dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, -zeichen über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Hinweis auf Autobahn angebracht oder aufgestellt werden.

Der befestigten Fahrbahn zuführende sowie die Standspuren, Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren der anschließenden und Autobahnspuren.

Hinweis zum Bebauungsplan Sp 21 Änd. 2 -

Die zukünftig notwendigen Transformatorenstationen des Energieversorgers sind in der Planzeichnung nicht mit einer Signatur dargestellt. Die jeweilige Lage auf den Grundstücksflächen ist zwischen den jeweiligen Eigentümer und dem Versorgungsträger abzustimmen.